

Krankenversicherungsstellen.

Soweit die krankenversicherungspflichtigen Personen nicht einem Betriebe angehören, für welchen eine Betriebskrankenkasse errichtet ist, und sofern sie nicht Mitglieder einer Innungskrankenkasse, die dem § 73, oder einer eingetragenen Hilfskasse sind, die dem § 75 des Krankenversicherungsgegesetzes entspricht, sind sie ohne weiteres Mitglieder der Allgemeinen Orts-Kranken-kasse für die Stadt Altona.

Die Arbeitgeber haben jede von ihnen beschäftigte Person, welche auf Grund des Vorstehenden Mitglied der Kasse wird, spätestens am dritten Tage nach dem Beginn der Beschäftigung bei dem Vorstand der Ortskrankenkasse anzumelden und spätestens am dritten Tage nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses daselbst abzumelden. Auch Unterbrechungen der Tätigkeit sind innerhalb 3 Tagen zu melden, da sonst die Kasse, welche auch die Beitragsmarken zur Invalidenversicherung stellt, nicht für die ordnungsmäßige Markenverwendung Sorge tragen kann. Die Verlaumdung dieser Verpflichtung zieht eine Geldstrafe bis zu 20 M. nach sich. Arbeitgeber, welche ihrer Anmeldepflicht nicht genügen, sind außerdem verpflichtet, alle Aufwendungen zu erstatten, welche die Kasse zur Unterstützung einer vor der Anmeldung erkrankten Person auf Grund dieses Statuts gemacht hat.

Auch andere als versicherungspflichtige Personen können Mitglieder der Kasse werden, wenn ihr jährliches Gesamteinkommen 2000 M. nicht übersteigt, sie weder krank noch chronisch leidend sind und das 50. Lebensjahr nicht überschritten haben. Derselben haben sich einer Untersuchung durch den Rat der Kasse zu unterwerfen und hängt ihre Aufnahme in die Kasse von der Genehmigung des Vorstandes ab.

Das Bureau der Ortskrankenkasse für die Stadt Altona befindet sich im Rathaus, Zimmer 13, und ist geöffnet für An- und Abmeldungen, sowie Anmeldungen von Erkrankten im Sommerhalbjahr (1. April bis 30. September), 8—3 Uhr, im Winterhalbjahr (1. Oktober bis 31. März), 8^{1/2}—3^{1/2} Uhr. Rendant: G. Kling, Schauenburgerstr. 141, II.; Krankenkassendirektor: L. Köpcke, Wohlers Allee 25, P.; G. Köpcke, Wölschstr. 3 I. Botsen: J. J. D. Dierks, Holländische Reihe 4, IV.; F. W. Hansen, Bahnenfeldstr. 219, II.; L. G. Ingwersen, Arnoldstr. 69, III.; E. Gallenbeck, gr. Brunnenstr. 89, Runge, Adlerstr. 93, III.; Kose, Steinstr. 34, I.

Betriebskrankenkassen bestehen in Altona für die Betriebe der Stadt. Gas- und Wasser-Werke, für die Holsten-Bräuerei, für die Maschinenfabrik Nord & Hambro, für die Firma H. F. Schmidt, sowie für die Kasse-Schäferstr. Studen & Andren.

Eine Betriebskrankenkasse der Heeresverwaltung ist für die in den Betrieben des IX. Armee-corps beschäftigten Personen seit dem 2. Juli 1905 errichtet. Der Sitz dieser Kasse befindet sich beim 8. Leinungsamt in Altona.

Eine Innungs-Kranken-kasse haben die Schlachter-Innung und die Kupfer- und Eisen-Innung errichtet.

Eingetragene Hilfskassen, welche dem § 75 des Krankenversicherungsgegesetzes entsprechen, bestehen hier die nachstehenden:

1. Allgemeine Krankenkasse. Bureau: Gustavstr. 25, I.
2. Kaufmännische Krankenkasse von 1884. Bureau: Königl. 139, geöffnet von 8—7 Uhr nachm.
3. Militärische Brüderkass. Vorsitzender: H. Einsfeldt, gr. Weststr. 54
4. „August-Krankenverein.“ Bureau: Lammstr. 9.
5. Krankenkasse für Barbier und Friseurgehülfen. Vorsitz: F. G. Mahler, Schumacherstr. 21.
6. „Der treue Bestand von 1866.“ Vorsitzender: H. Müntzfering, gr. Freiheit 45, P.
7. Krankenkasse der Segelmacher, genannt „Harmonie.“ Vorsitzender: E. Kusch, Bürgerstr. 87, III.
8. „Grundstein zur Eingetrag.“ Central-Krankenkasse der Maurer, Gypfer, Weißbinder und Stuccateure Deutschlands. Bureau: Wilhelmstr. 57
9. Frauen- und Mädchen-Unterstützungskasse in Krankheits- und Sterbefällen. Vorsitzende: Frau G. Mühlenbrock, Schlachterbuden 23.
10. Krankenkasse „Fortschritt.“ Vorsitzender: H. Kettner, Am Felde 95, I.
11. Militärische Kameradschaft. Vorsitzender: A. Timm, Goebeinstr. 18, II.
12. Militärische Brüderkass. von Bahre-feld und Umgegend. Vorsitzender: A. G. Stange, Bahre-feld, Schumannstr. 8.
13. „Germania.“ Bureau: Königl. 75, I.
14. „Hamburg-Altonaer Arbeiter-Krankenkasse.“ Bureau: Neuburg 21, I.
15. Arbeiter-Kranken- u. Sterbekasse „Rhönitz.“ Bureau: Schulterblatt 55, I.
16. Große Arbeiter-Krankenkasse „Lautonia.“ Bureau: Beim gelben Jäger 21, I.
17. Große Arbeiter-Krankenkasse „Victoria.“ Bureau: Pausstr. 12, I.
18. Große Allgemeine freie Krankenkasse (früher Normannia), Bureau: gr. Bergstr. 10, I.
19. „Große Vereinskassenkass.“ Bureau: Brigittenstr. 9, Altona.

Der örtliche Verwaltungsstellen nachstehender, gleichfalls dem § 75 des Kranken-Versicherungsgegesetzes entsprechenden eingetragenen Hilfskassen:

1. Zentral-Kranken- und Sterbe-Unterstützungskasse der deutschen Zimmerer in Hamburg. Bevollm.: H. Muus, Josenstr. 60, k.
2. Allgemeine Kranken- und Sterbekasse der Metallarbeiter in Hamburg. Bevollm.: G. Hoffmann, Geibstr. 45.
3. Zentral-Kranken- u. Sterbekasse der deutschen Wagenbauer in Hamburg. Bevollm.: F. L. Overbeck, Catharinenstr. 13.
4. Krankenkasse für deutsche Gärtner in Hamburg. Bevollm.: J. W. Wolff, Kirchgartenstr. 60.
5. Zentral-Kranken- und Sterbekasse der Schuhmacher und verwandten Berufsangehörigen Deutschlands in Hamburg. Bevollm.: G. Schwiager, Blumenstr. 24, II.; Bevollm. für Ottenen: E. Langbehn, Rooststr. 30, I.

6. Zentral-Kranken- u. Sterbekasse d. Tabakarbeiter Deutschlands in Berlin. Bevollm. für Altona: H. Thomas, Winklers Platz 8, I.; Bevollm. für Ottenen: Emil Giffen, H. Lagerstr. 11a, P.
7. Kranken-Unterstützungskasse der Schneider in Braunschweig. Bevollm.: H. Hoppe, Gademansstr. 31.
8. Zentral-Kranken- und Sterbekasse der Maler und verwandten Berufsangehörigen Deutschlands in Hamburg. Bevollmächtiger: W. Liebig, Nordreith 18, II.
9. Zentral-Kranken- und Sterbekasse der Tapezierer und verwandten Berufsangehörigen Deutschlands in Hamburg. Bevollm.: W. Stenneberg, Brüggelstr. 26, I.
10. Zentral-Kranken- und Sterbekasse der Frauen und Mädchen Deutschlands in Offenbach a. M. Bevollm.: Frau E. Burmeister, gr. Bergstr. 171, II.
11. Zentral-Kranken- u. Sterbekasse der Bäcker u. verwandten Berufsangehörigen Deutschlands in Dresden. Bureau: gr. Bergstr. 138.
12. „Grundstein zur Eingetrag.“ in Altona. Bevollm.: J. Harms, Herderstr. 88, I.
13. Hamburger allgemeine freie Kranken- und Sterbekasse. Bevollm.: A. Blohm, Weidenstr. 52; Bevollm. für Ottenen: H. Oppermann, gr. Carlstr. 49.
14. Krankenkasse u. Sterbekasse „Brüderhilfe.“ Bevollm.: P. Hüttmann, Rooststr. 114, P.
15. Allgemeine deutsche Krankenkasse für Lehrerinnen und Erzieherinnen in Frankfurt a. M. Bevollm.: Marg. Stege, Königl. 217.
16. Zentral-Kranken- und Sterbe-Unterstützungskasse der deutschen Schiffbauer. Bevollm.: J. Schöer, Ferdinandstr. 12, Terr. 5, I.
17. Zentral-Kranken- und Begräbniskasse der Buchbinder und verwandten Geschäftszweige in Leipzig. Bevollm.: Th. Rundschoen, am Sand 1, II.
18. Eingetragene Hilfskasse für Architekten, Ingenieure und Techniker Deutschlands in Berlin. Bevollm.: H. Stöhr, H. Gärtnersstr. 112.

Arbeiterversicherung.

Magistrats-Kommissar: Senator Dr. Weber. Bureau im Rathaus, Zimm. 50. Bureauöffnungszeiten: Sommerhalbjahr 8—3 Uhr; Winterhalbjahr 8^{1/2}—3^{1/2} Uhr.

A. Invalidenversicherung.

- 1) Das Bureau für Invalidenversicherung, Zimmer 6, nimmt entgegen die Anträge auf Uebernahme der Heilfürsorge, auf Bewilligung von Kranken-, Invaliden- und Altersrenten, sowie Anträge auf Rückerstattung von Beiträgen auf Grund der §§ 42, 43 und 44 des Invalidenversicherungsgesetzes nebst Anfragen über Versicherungspflicht und bearbeitet die Ausstellung, Erneuerung und Verichtigung der Quittungskarten, sowie deren Umtausch und Aufrechnung.
- 2) Die Melde- und Hebefelle, Zimmer 10 und 11, nimmt entgegen die An- und Abmeldungen der versicherungspflichtigen Personen für den Stadtkreis Altona und vollzieht die Einziehung der Beiträge zur Invalidenversicherung.
- 3) Die Beiträge für diejenigen versicherten Personen, welche einer Krankenkasse im Sinne des § 166 des angegebenen Gesetzes angehören, werden durch die Organe der Krankenkasse von den Arbeitgebern eingezogen und die den eingezogenen Beträgen entsprechenden Marken in die Quittungskarten der Versicherten eingelebt und entwertet.
- 4) Die Einziehung der Beiträge für diejenigen Versicherten, welche einer Krankenkasse im Sinne des § 166 des genannten Gesetzes nicht angehören, erfolgt in gleicher Weise durch den Magistrat und zwar durch die Hebefelle.
- 5) Die Arbeitgeber haben jede von ihnen beschäftigte Person, auf welche unter 2 Anwendung findet, spätestens am dritten Tage bei der Hebefelle anzumelden und spätestens am dritten Tage nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses wieder abzumelden. Wird das Arbeitsverhältnis durch Krankheit unterbrochen, so muß eine Abmeldung auch dann erfolgen, wenn während der Dauer der Krankheit Beiträge nicht entrichtet werden dürfen. Formulare zu diesen Meldungen verleiht die Hebefelle unentgeltlich. Jedoch sind vorstehende Vorschriften keine Anwendung auf diejenigen Versicherten, deren Beschäftigung durch die Natur ihres Gegenstandes oder im voraus durch den Arbeitsvertrag auf einen Zeitraum von weniger als einer Woche beschränkt ist. In diesen Fällen haben die Arbeitgeber selbst die entsprechenden Marken rechtzeitig in die Quittungskarten einzulegen.
- 6) Bezüglich der Lohnklassen gilt das Nachstehende: Für das Gebiet der Stadt Altona beträgt der ortsübliche Tagelohn a) für erwachsene männliche Personen 3,40 M., b) für erwachsene weibliche Personen 2 M., c) für männliche Personen unter 16 Jahren 1,50 M., d) für weibliche Personen unter 16 Jahren 1 M. Der durchschnittliche Tagelohn beträgt bei der Ortskrankenkasse: a) für erwachsene männliche Kassennmitglieder 3,50 M.; b) für erwachsene weibliche Kassennmitglieder 2,— M.; c) für männliche Kassennmitglieder unter 16 Jahren und Lehrlinge beiderlei Geschlechts 1,50 M.; d) für weibliche Kassennmitglieder unter 16 Jahren und nicht konfirmierte Kinder 1,—. Für Lehrlinge gilt nach § 8, II des Krankenversicherungsgesetzes die für junge Leute getroffene Feststellung.

Demnach gehören: a) alle männlichen Versicherten (ausgenommen Lehrlinge) zur IV. Lohnklasse; b) alle weiblichen Versicherten (ausgenommen Lehrlinge) zur III. Lohnklasse; c) männliche Lehrlinge zur II. Lohnklasse; d) weibliche Lehrlinge zur I. Lohnklasse, so daß ad a) Marken zu 30 Sch., ad b) Marken zu 24 Sch., ad c) Marken zu 20 Sch., ad d) Marken zu 14 Sch. zu verwenden sind. Gehören die Lehrlinge der Allg. Ortskrankenkasse als Mitglieder an, so sind, ohne Rücksicht auf